

Benutzungsordnung

AVR Anlagen:

**Erdaushub- und Bauschuttdeponie Wiesloch
Deponie Sinsheim**



**AVR Kommunal AöR
Dietmar-Hopp-Straße 8
D-74889 Sinsheim**

Tel.: 07261/931-0
Fax: 07261/931-7100
Email: info@avr-kommunal.de
Internet: www.avr-kommunal.de

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	Seite 2 von 11

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Veranlassung, Geltungsbereich, Aufsicht	3
§ 2	Öffnungszeiten	3
§ 3	Zugelassener Personenkreis	4
§ 4	Zugelassene Abfallarten	4
§ 5	Haftung, Sicherheitsbestimmungen	5
§ 6	Verkehrswege /-regeln	6
§ 7	Anlieferbestimmungen, Eingangskontrolle, Rücknahmepflicht	7
§ 8	Entladen von Abfällen auf der Deponie	8
§ 9	Fremdfirmen, Besucher	9
§ 10	Verlassen des Betriebsgeländes	9
§ 11	Gebühren, Preise, Zahlungspflicht u. Zahlungsweise	10
§ 12	Ordnungsmaßnahmen	11
§ 13	Inkrafttreten	11

Abkürzungsverzeichnis:

AbfS	Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises <i>(in der aktuell gültigen Fassung)</i>
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BigBag	Ein Bigbag (englisch für großer Sack) ist ein flexibler Schüttgutbehälter
DepV	Deponieverordnung
ggf.	gegebenenfalls
i.S.d.	im Sinne des
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SAbfVO	Sonderabfallverordnung Baden-Württemberg
StVO	Strassenverkehrsordnung
StVZO	Strassenverkehrszulassungsordnung

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

§ 1 Veranlassung, Geltungsbereich, Aufsicht

- (1) Der Rhein-Neckar-Kreis hat für den Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft eine selbständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, die AVR Kommunal AöR (AVR), errichtet. Der Rhein-Neckar-Kreis hat der AVR seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 9 LKreiWiG übertragen.

Die AVR betreibt die zur Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen und die Ausübung des Hausrechts.

Diese *Benutzungsordnung* gilt für das Betriebspersonal sowie für Benutzerinnen und Benutzerinnen und Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen, z.B. selbstanliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe, Transporteure, Besucherinnen und Besucher, etc.

- (2) Als **Abfallentsorgungsanlagen** gelten die nachfolgenden Deponiestandorte:

1. **Deponie Sinsheim**
Gewann Saugrund (An der B 292), 74899 Sinsheim
2. **Erdaushub- und Bauschuttdeponie Wiesloch (EuB)**
Parkstraße 6, 69168 Wiesloch

- (3) Diese *Benutzungsordnung* gilt für das eingezäunte Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Betrieb der Deponien der AVR Kommunal zusammenhängen.

- (4) Die Aufsicht über die Anlage wird vom Betriebspersonal der AVR wahrgenommen. Sie üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Die *Benutzungsordnung* kann an der Waage eingesehen werden.



- (5) Die *Benutzungsordnung* dient unter Einhaltung der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbestimmungen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Benutzung der Deponien (Anhang 5 Nr. 1.1 DepV). Sie ergänzt die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises. Zuständig ist die AVR Kommunal AöR, Dietmar-Hopp-Str. 8, D-74889 Sinsheim, Tel.: 07261/931-0.

- (6) Mit dem Betreten des Deponiestandortes wird die *Benutzungsordnung* anerkannt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Anlagen werden öffentlich bekannt gegeben und sind an den Eingängen der jeweiligen Anlagen ausgewiesen.

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	Seite 4 von 11

§ 3 Zugelassener Personenkreis

- (1) Für Unbefugte, die weder das Dienstleistungsangebot in Anspruch nehmen, noch sonstige Aufgaben am Deponiestandort wahrnehmen, ist das Betreten und der Aufenthalt auf dem Deponiegelände verboten.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haben sich grundsätzlich beim Eingangskontrolleur im Wiegehaus anzumelden.
- (3) Zum Betreten/Befahren sind berechtigt:
 - Betriebspersonal der AVR Kommunal,
 - Transporteure und Selbstanlieferer, die Abfälle zulässigerweise anliefern,
 - Feuerwehr und Rettungsdienste,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sonstigen AVR Unternehmen und Fremdfirmen, die vertraglich dazu berechtigt sind,
 - Personen, denen ein gesetzliches Betretungsrecht zusteht und die sich entsprechend ausweisen können,
 - Besucherinnen und Besucher, Pressevertreterinnen und Pressevertreter, etc. nur nach vorheriger Anmeldung!
- (4) Die Betriebsleitung kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung am Standort ausgeht, den Zutritt verweigern. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort nicht betreten.
- (5) Kinder unter 12 Jahren müssen im Auto bleiben. Ausgenommen davon sind Kinder in Gruppen mit verantwortlicher/n Aufsichtsperson/en der AVR.
- (6) Anlieferungen und sonstige Arbeiten durch Fremdfirmen ausserhalb der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (7) Der Aufenthalt der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer und derer Begleitpersonen auf dem Betriebsgelände ist nur solange erlaubt, wie es für den gesamten Anliefervorgang erforderlich ist.
- (8) Die Betriebsgebäude/Aufenthaltscontainer sind ausschließlich dem Betriebspersonal zur Nutzung vorbehalten und dürfen nur mit Erlaubnis des Personals betreten werden.



§ 4 Zugelassene Abfallarten

- (1) Die zur Anlieferung zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der aktuellen *Abfallwirtschaftssatzung* (§ 22 AbfS) sowie den Genehmigungsbestimmungen und sind im Anhang des gültigen *Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikats* (Vorgangs-Nr. ZZEE002003758001) der AVR Kommunal AöR aufgeführt.
- (2) Mineralische Abfälle, die den genehmigten Zuordnungskriterien der Deponieklassen DK 0 bis DK I (EuB Wiesloch) bzw. DK 0 bis DK II (Deponie Sinsheim) entsprechen.

BO-002	Benutzungsordnung	 Seite 5 von 11
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

- (3) Asbesthaltige Abfälle (§ 6 Abs.19 AbfS) sowie Mineralfaserabfälle (§ 6 Abs. 20 AbfS) können nur auf der Deponie Sinsheim angenommen werden.
- (4) Folgende Abfälle sind von der Ablagerung auf den Deponien ausgeschlossen bzw. können nicht angenommen werden:
 - Abfälle gem. § 7 DepV und § 5 AbfS,
 - Abfälle, die mit den auf den Deponien vorhandenen Geräten nicht eingebaut, behandelt oder sonst bearbeitet werden können und Abfälle, die eine Abmessung von 1 m Kantenlänge überschreiten.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben zu gewährleisten, dass die von der Annahme ausgeschlossenen Abfälle nicht angeliefert werden. Im Zweifelsfall haben die Benutzerinnen und Benutzer nachzuweisen, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle handelt.
- (6) Die AVR behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme dieser Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zu untersagen.

§ 5 Haftung, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Das Betreten und Befahren der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzerinnen und Benutzer, die sich auf dem Gelände der Anlagen aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit selbst verantwortlich. Sie haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Anlieferfahrzeugs. Die AVR ist nicht verpflichtet nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der *Abfallwirtschaftssatzung* (AbfS) oder dieser *Benutzungsordnung* erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzerinnen und Benutzer die AVR von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Benutzerinnen und Benutzer und ggf. deren Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften auch für Schäden, die sie an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlage oder am Eigentum anderer Benutzerinnen und Benutzer verursacht haben. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche an die AVR herleiten. Dies gilt auch bei Personenschäden.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern erwächst kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung bedingt durch Wartezeiten an der Waage, Zurückweisung von Abfällen oder eingeschränkte Verfügbarkeit der Anlage, z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, betriebswichtiger Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, ausserhalb des Einflussbereiches der AVR liegende, Gründe.
- (5) Die AVR übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt auf den Anlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch das Betriebspersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	Seite 6 von 11

- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Hinweistafeln sind zu beachten!
- (7) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben als persönliche Schutzausrüstung (PSA) mindestens eine Warnweste und festes Schuhwerk zu tragen. Bei asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen besteht die PSA zusätzlich aus einem Einwegschutzanzug, einer Schutzmaske mit Partikelfilter FFP2 oder FFP3, Einweghandschuhen und ggf. Schuhüberziehern. Diese PSA ist im Bedarfsfall (z.B. bei Gefahr der Faserfreisetzung!) anzulegen.

(8) Desweiteren sind **verboten**:

- Rauchen, Feuer und offenes Licht auf dem gesamten Gelände (ausgenommen sind nur die gekennzeichneten Raucherbereiche!).
- Das Verbrennen von Abfällen; entstehende Brände sind unverzüglich zu melden!
- Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Freigelände.
- Das Durchsuchen, Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen. Fundgegenstände sind beim Betriebspersonal abzugeben.
- Das Fotografieren (Ausnahme: mit schriftlicher Genehmigung!).
- Das Abladen von Abfällen an anderen als den zugewiesenen Plätzen.
- Das Abladen von Abfällen ausserhalb der Öffnungszeiten (z.B. vor dem Eingangstor).



§ 6 Verkehrswege /-regeln

- (1) Die Verkehrsregelung im Anlagenbereich findet, soweit erforderlich, durch Verkehrszeichen und -einrichtungen gem. StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals statt. Soweit nicht durch Verkehrszeichen und -einrichtungen geregelt, gilt § 1 StVO (ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme!).
- (2) Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt **20 km/h**. (Wiesloch: 10 km/h)
- (3) Handzeichen haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
- (4) Arbeitsmaschinen (u.a. Radlader, Stapler, Raupe, Verdichter) ist Vorfahrt zu gewähren.
- (5) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (6) Das Parken jeglicher Fahrzeuge sowie das dauerhafte Abstellen von Containern, Anhänger, Sattelaufleger oder dergleichen ausserhalb der hierfür eingerichteten Flächen sind nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals gestattet.



BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

§ 7 Anlieferbestimmungen, Eingangskontrolle, Rücknahmepflicht

- (1) Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer oder Erzeugerinnen und Erzeuger von Abfällen haben vor der Anlieferung nachzuweisen, dass nur zugelassene Abfälle zur Entsorgung angeliefert werden. Hierfür sind der AVR in Form einer *grundlegenden Charakterisierung* nach § 8 Abs.1 DepV alle notwendigen Unterlagen unter Verwendung der hierfür eingeführten Vordrucke rechtzeitig vor der ersten Anlieferung einzureichen. Erst nach Freigabe durch die AVR kann die Anlieferung erfolgen. Die im Rahmen der Anlieferungsfreigabe gemachten Vorgaben zur Vorbehandlung, Verpackung und Konditionierung des anzuliefernden Abfalls sind zu beachten.
- (2) Abfallanlieferungen, mit Ausnahme von Kleinmengen, werden nur angenommen, wenn der Anlieferer im Besitz eines gültigen *Anlieferungsscheins* ist und diesen an der Waage unangefordert vorzeigt. Selbstanliefernde von Kleinmengen sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle zu geben und dies auf dem *Wiegeschein* via Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 50, 51 KrWG sind die Vorgaben der *Nachweisverordnung* (NachwV) sowie die der *Sonderabfallverordnung* (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.
- (4) Offene Fahrzeuge, Anhänger und Container sind mit geeigneten Vorrichtungen zur Vermeidung von Verschmutzungen der Zu- und Abfahrtswege abzudecken (z.B. Planen, Netze, Deckel). Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Staubende Abfälle sind staubgebunden (z.B. verpackt in BigBags), ggf. angefeuchtet, anzuliefern.
- (6) Gesundheitsschädliche Fasern freisetzende Abfallarten (z.B. Asbestzement und Mineral-/Glaswolle) sind in verpacktem Zustand (reißfeste Kunststoffgewebesäcke oder BigBags) anzuliefern. Platten BigBags sind auf Paletten oder Vierkanthölzern aufzusetzen und beim Transport durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Verrutschen und Unversehrtheit der Verpackungen zu sichern.
- (7) Das Befahren der Fahrzeugwaage darf nur bei grüner Ampel oder nach Aufforderung des Betriebspersonals erfolgen (Schrittgeschwindigkeit!). Das achsweise Verwiegen von Lastzügen an der Waage ist nicht gestattet. Die Maximallast der Fahrzeugwaage beträgt 50 t. Bei Überschreitung dieser Grenze haftet der Benutzerinnen und Benutzer für eventuelle Schäden an der Wiegeeinrichtung und ggf. auf den Verkehrswegen des Deponiekörpers. Beim gesamten Wiegevorgang, d.h. bei der Eingangswiegung, bei einer eventuellen Zwischenwiegung und bei der Ausgangswiegung dürfen sich stets nur die gleiche Anzahl an Personen im Fahrzeug aufhalten. Beim Wiegevorgang ist der Motor abzustellen. Nicht zum Befahren der Waagen geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (8) Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt, die Anlieferung darauf hin zu überprüfen, ob Abfälle mitgeführt werden, die gem. § 4 dieser *Benutzungsordnung* von der Annahme ausgeschlossen sind, sowie auf Übereinstimmung des Abfalls mit den Angaben der grundlegenden Charakterisierung bzw. Angaben der Benutzerin bzw. des Benutzers (Eingangskontrolle!). Be-

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

deckte Container/Anhänger sowie sonstige eingesetzte Behältnisse bzw. Verpackungen sind zu Kontrollzwecken zu öffnen.

- (9) Abfälle, deren Annahme nicht zulässig sind, werden zurückgewiesen und sind vom Anlieferer anderweitig nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Bereits mit der Anmeldung/Anlieferung entstandene Kosten hat der Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Auf Verlangen ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen.
- (10) Abfälle dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Plätzen/ Bereichen abgeladen werden.
- (11) Werden nicht zugelassene Abfälle erst beim bzw. nach dem Entladen durch das Betriebspersonal festgestellt, hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich wieder aufzunehmen oder zur Sicherstellung in einen zugewiesenen Container oder auf eine geeignete Fläche zu bringen. Die AVR behält sich vor, die Kosten für das Beladen bzw. die Sicherstellung (z.B. Arbeits-/Maschinenstunden) dem Anlieferer in Rechnung zu stellen.
- (12) Eigentumsübergang des Abfalls erfolgt erst nach gestatteter Abladung und Freigabe durch das Betriebspersonal. Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder ausgeschlossene Abfälle.
- (13) In besonderen Fällen kann die AVR die ordnungsgemäße Entsorgung auf Kosten des Anlieferers veranlassen.

§ 8 Entladen von Abfällen auf der Deponie

- (1) Jede Anlieferin bzw. jeder Anlieferer hat sich beim Betriebspersonal (Gerätebediener) zu melden. Das Betriebspersonal ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dabei ist via Sichtkontrolle (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch) vor und nach dem Abladen zu kontrollieren, ob die Abfälle den bei der Anmeldung (Eingangskontrolle!) gemachten Angaben entsprechen.
- (2) Die Anlieferin bzw. der Anlieferer hat seine Abfälle möglichst staubfrei an der vorgesehenen Entladestelle abzuladen. Soweit durch das Betriebspersonal keine andere Entladestelle bestimmt wird, gelten die jeweils an den Entladestellen angebrachten Hinweisschilder.
- (3) Beim Entladen/Abkippen der Abfälle auf dem Deponiegelände ist auf Standsicherheit des Fahrzeuges und ausreichendem Sicherheitsabstand zu Böschungskanten zu achten. Das Entladen der Fahrzeuge darf nicht durch stoßweises Rückwärtsfahren oder Rütteln erfolgen.
- (4) Der Einbau der Abfälle erfolgt mit Baggern, Walzenverdichter, Planiertraupen und/oder Radladern. Der Aufenthalt im Gefahrenbereich oder das Besteigen der o.g. Arbeitsmaschinen zum Zweck der Bedienung ist für Fremdpersonal verboten.
- (5) Fahrzeuge sind ohne Verzögerungen, aber mit der gebotenen Sorgfalt, zu entladen. Das Untersuchen, Bergen und Entfernen bereits entladener Abfälle, oder Teilen hiervon, ist nicht gestattet. Nach dem Entladen ist das Deponiegelände unverzüglich zu verlassen.

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

- (6) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich die Fahrerin bzw. der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Notfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
- (7) Asbesthaltige Abfälle sowie Abfälle, die andere gefährliche Mineralfasern enthalten, dürfen nur in den vorgeschriebenen Formen (verpackt, staubfrei, bruchsicher) entladen und mit der nötigen Sorgfalt in die dafür vorgesehenen Einbaubereiche eingegeben werden, so dass keine Gefahren für den Anlieferer selbst sowie das Betriebspersonal und/oder für Dritte entstehen.
- (8) Für die Anlieferung sind grundsätzlich Fahrzeugarten einzusetzen, denen eine eigenständige Entladung sowie ein Befahren der Deponie auch bei witterungsbedingt schwierigen Bodenverhältnissen möglich ist, z.B. 3-Achskipper mit Allradantrieb. Bleiben Fahrzeuge im Deponiegelände stecken oder können sie wegen eines Defekts nicht weiterfahren, erfolgt in Absprache mit der AVR die Entfernung vom Deponiegelände. Die AVR kann zur Sicherung des Fahrzeuges Hilfe leisten; die Kosten hierfür trägt die Anlieferin bzw. der Anlieferer. Für Schäden, die hieraus resultieren, haftet die AVR nicht.

§ 9 Fremdfirmen, Besucher

- (1) Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte von Fremdfirmen haben sich im Eingangsbereich der Deponie (Waage) beim dortigen Personal an- respektive abzumelden.
- (2) Neben den Allgemeinen Bestimmungen dieser *Benutzungsordnung* gelten für Fremdfirmen, die durch die AVR mit der Erbringung von Bauleistungs- und Instandsetzungsarbeiten innerhalb den Anlagen beauftragt werden, ergänzende Bestimmungen. Diese sind in der *Betriebsordnung für Fremdfirmen* separat aufgeführt.
- (3) Besucherinnen und Besucher haben als persönliche Schutzausrüstung mindestens eine Warnweste und festes Schuhwerk zu tragen.

§ 10 Verlassen des Betriebsgeländes

- (1) Jede Anlieferin bzw. jeder Anlieferer hat sich beim Verlassen der Anlage beim Betriebspersonal an der Waage zu melden.
- (2) Offene Fahrzeuge und Container müssen beim Verlassen des Deponiegeländes komplett entleert und zusätzlich gesäubert sein (besenrein).
- (3) Alle mitgeführten Container und sonstige Behältnisse sind beim Verlassen des Deponiegeländes wieder mitzunehmen. Eine Zwischenlagerung von Containern auf dem Deponiegelände ist nicht gestattet.
- (4) Das Betriebspersonal an der Waage ist verpflichtet, Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer bei Überladung oder nicht vorschriftsmäßiger Sicherung der Ladung, darauf ausdrücklich hinzuweisen. Eine Überladung liegt bei einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges (Eintrag *Teil 1 der Zulassungsbescheinigung*) vor. Bei LKW's liegt die Obergrenze, ab der eine Sonderzulassung erforderlich wird, laut StVZO bei 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht.

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	

- (5) Den Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ist direkt die Möglichkeit einzuräumen noch am Standort das Fahrzeug entsprechend der überladenen Tonnage zu entladen bzw. eine vorschriftsmäßige Ladungssicherung vorzunehmen.
- (6) Nach dem Verwiegen werden die vollständigen *Begleitpapiere* der Fahrzeugführerinnen bzw. dem Fahrzeugführer ausgehändigt.

§ 11 Gebühren, Preise, Zahlungspflicht u. Zahlungsweise

- (1) Für an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/-Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte gilt das *Abgaben- und Gebührenverzeichnis* zur *Abfallwirtschaftssatzung* des Rhein-Neckar-Kreises in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung kann bei der Eingangskontrolle im Wiegehaus und auf der Homepage der AVR Kommunal AöR (www.avr-kommunal.de) eingesehen werden.
- (2) Für nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer/-Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte, gelten die individuellen Vertragsvereinbarungen bzw. Anlieferpreise der AVR Kommunal AöR auf Basis der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGB). Die gültige *Preisliste* kann ebenfalls im Wiegehaus eingesehen werden. Dies gilt sinngemäß auch für Preisaushänge von weiteren AVR-Unternehmen, denen die AVR Kommunal ihre Anlage für deren Entsorgungsdienstleistungen zur Verfügung stellt.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallart und die/das damit verbundene Gebühr/Entgelt trifft ausschließlich das Betriebspersonal der AVR.
- (4) Die Gebühren/Entgelte werden auf Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe ermittelt (Verrechnungsmenge). Die angelieferte Abfallmenge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von max. +/- 0,020 t ermittelt. Bei Anlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) erfolgt eine pauschale Abrechnung je Abfallart.
- (5) Die Richtigkeit der Festsetzung wird unmittelbar nach Bekanntgabe beim Eingangskontrolleur zu Protokoll gegeben und mit der Unterschrift auf dem für den Geschäftsvorgang vorgesehenen Vordruck (z.B. *Wiegeschein*) bestätigt. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Bei Selbstanlieferungen auf den Anlagen (§ 22 AbfS) sind Gebührenschildner die Verpflichteten nach § 4 der *Abfallwirtschaftssatzung*. Für die Gebühr haftet auch der Anlieferer (Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer). Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlage. Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüber hinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (8) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer oder Erzeugerinnen und Erzeuger oder deren Beauftragte, die eine Selbstanliefervereinbarung (Kundenkontrakt) mit einem AVR-Unternehmen abgeschlossen haben, können auf Rechnung anliefern. Das Einrichten eines Kundenkontos (*Kontrakt*) und somit die Zahlung auf Rechnung setzt das Erteilen eine *Einzugsermächtigung* voraus. Ohne Kundenkonto ist der fällige Entgeltbetrag sofort fällig und ebenfalls bei der Eingangskontrolle (Wiegehaus) zu entrichten.
- (9) Sofort zur Zahlung fällige Gebühren bzw. Entgelte sind in bar oder per EC-Cash zu entrichten.
- (10) Ansonsten wird auf Kapitel V („Benutzungsgebühren“) der *Abfallwirtschaftssatzung*, die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und *Preislisten* der AVR Unternehmen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

BO-002	Benutzungsordnung	
Version: C Gültig ab: 01.10.2022	Erdaushub und Bauschuttdeponie Wiesloch Deponie Sinsheim	Seite 11 von 11

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Verstöße gegen die *Benutzungsordnung* können den Ausschluss von der Benutzung der Entsorgungsanlage („Deponieverbot“), zivilrechtliche Schadensersatzforderungen, sowie strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen durch die zuständigen Behörden zur Folge haben.

§ 13 Inkrafttreten

Die *Benutzungsordnung* tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige *Benutzungsordnung* für die Erdaushub- und Bauschuttdeponie (vom 21.12.2015) außer Kraft.

Sinsheim, den 30.09.2022



Katja Deschner
Vorständin der AVR Kommunal AöR